



Merkblatt Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)

Das vorliegende Merkblatt gibt eine Übersicht über die gesetzlichen Vorgaben und auch Empfehlungen im Hinblick auf den Betrieb und die Ausführung (siehe Rückseite des Merkblattes) von JGS-Anlagen.

Umfassende gesetzliche und technische Regelungen zu JGS-Anlagen finden sich in der JGS-Anlagenverordnung (JGS-AnlagenV) vom 13. November 1998, Änd. v. 10.02.2006, der DIN 11622 „Gärfutterbehälter und Güllesilos“ sowie den RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27.1.1995 und 8.8.1996 - IV B 4 - 220-5.

Auf die Möglichkeit einer Bauberatung durch die Landwirtschaftskammer wird hingewiesen.

I. Grundsatzanforderungen

1. JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
2. Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit den in JGS-Anlagen vorhandenen Stoffen in Verbindung stehen, müssen erkennbar sein.
3. Gemäß § 62 Abs. 1 - 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachhaltiger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Sie müssen mindestens entsprechend den allgemein an-

erkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

4. Niederschlagswasser von Dachflächen und zufließendes Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände muss Ställen und JGS-Anlagen – insbesondere auch Leckerkennungseinrichtungen – ferngehalten werden.

II. Betrieb

1. Nach § 1 der JGS-Anlagenverordnung hat der Betreiber einer Anlage den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit von JGS-Anlagen zu überwachen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.
2. Während des Betriebes ist der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen vom Betreiber sicherzustellen. Dabei ist insbesondere auf Undichtigkeiten zu achten und der Füllstand der Anlagen zu beobachten.
3. Die Dichtheit der Fußpunkte von Güllehochbehältern und Gärfutterhochsilos ist laufend durch Augenschein zu kontrollieren. Leckageerkennungseinrichtungen sollten mindestens monatlich überprüft werden.
4. Der bauliche Zustand der Anlagen sowie der Anlagenteile (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte, Absperrrichtungen, Sicherheitseinrichtungen usw.) ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren und zu dokumentieren.
5. Die schriftlichen Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen und bei Schadensfällen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung obliegenden Pflichten zur Überwachung der Anlagen nachgekommen ist. Deshalb wird empfohlen, diese Aufzeichnungen für die Dauer des Betriebes der Anlage aufzubewahren. Da der Betreiber grundsätzlich für Schäden haftet, sollte er für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.
6. Die Sichtkontrolle sollte bei vollgefülltem Behälter durchgeführt werden. Eine weitere Überprüfung sollte möglichst bei leerem Behälter erfolgen. Dies setzt voraus, dass beim Entleeren eine ordnungsgemäße Verwertung des Behälterinhaltes möglich ist.

Auf folgende Punkte ist besonders zu achten:

- Funktion und Dichtheit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen.
 - Einhaltung der Wartungsarbeiten gem. den Betriebsanleitungen der Hersteller.
 - Risse, Abplatzungen, Korrosions- und Fäulnisschäden.
 - Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe usw.
 - Entnahme von Wasserproben aus der Kontroll-drainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbungen und Geruch.
7. Die bei der Prüfung festgestellten Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
 8. Sollte die Sichtkontrolle der Anlagen einen Verdacht auf Undichtigkeiten in nicht einsehbaren Bereichen ergeben, sind weitergehende Dichtigkeitsprüfungen erforderlich. Größere Undichtigkeiten können u. U. durch eine Füllstandskontrolle erkannt werden. Besteht die Möglichkeit, den Zulauf zum Behälter für mindestens zwei Tage abzusperrern, lässt sich der Füllstand während dieser Zeit messen. Durch ein neben dem Behälter aufgestelltes Gefäß lassen sich dabei witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung und Niederschlag berücksichtigen. Bei nicht absperbarem Zulauf sollte der Füllstand über einen längeren Zeitraum unter Abschätzung der Zulaufmenge aufgrund von Erfahrungswerten beobachtet werden.
 9. Ergibt die Füllstandskontrolle oder der bauliche Zustand der Anlagen einen begründeten Verdacht auf Undichtigkeiten, ist die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Unfälle beim Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften, bei denen zu befürchten ist, dass diese Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind dem zuständigen Ordnungsamt unverzüglich zu melden.

III. Anforderungen an die Bauweise / die Ausführung von JGS-Anlagen

Die Anforderungen an die Bauweise und Ausführung der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie sonstigem flüssigen Wirtschaftsdünger ergeben sich für Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus DIN 11622, Teil 1 - 4 einschl. der zugehörigen Beiblätter

Zur Erfüllung der Vorgaben des WHG für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes und zur Vermeidung von Gewässerschäden sind über die Grundsatzanforderungen und die DIN 11622 hinaus folgende Regelungen zu beachten:

1. Standort

- 1.1 In der Wasserschutzzone III (weitere Zone) von Schutzgebieten sind JGS-Anlagen nach § 1 JGS-AnlagenV zulässig, wenn die nachfolgenden Anforderungen an JGS-Anlagen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden.
- 1.2 In den Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (enge Schutzzone) von Wasserschutzgebieten sind JGS-Anlagen unzulässig.
- 1.3 Die Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.
- 1.4 In Wasserschutzgebieten ist eine zusätzliche Flächenabdichtung aus geeigneter Folie unter der Bodenplatte mit Ringdrainage (bei unterirdischer Aufstellung) bzw. Sichtkontrolle (bei oberirdischer Aufstellung) erforderlich. Diese Flächenabdichtung ist bei monolithischen Stahlbetonbehältern nicht erforderlich.
- 1.5 Bei Anlagen in Wasserschutzgebieten ist die Art der Leckageerkennung und die Form der Abdichtung im Einzelfall mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 1.6 In Überschwemmungsgebieten sind JGS-Anlagen nur zulässig, wenn die Anlagen und Anlagenteile so gesichert werden, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern, kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, z. B. durch Treibgut oder Eisstau, ausgeschlossen ist.

2. Behälter

- 2.1 Bei Hochsilos und Hochbehältern muss der Fußpunkt Wand/Sohle einsehbar sein.
- 2.2 Bei Tiefsilos und Tiefbehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt sind, mit einem Rauminhalt von mehr als 25 m³ ist eine Ringdrainage vorzusehen.
- 2.3 Behälterböden sollten fugenlos hergestellt werden.
- 2.4 Ziffern 2.1 bis 2.3 gelten sinngem. auch für Güllekeller.
- 2.5 Die Befüllung und Entleerung der Behälter sollte möglichst von oben über den Behälterrand erfolgen. Ist ein seitlicher Leitungsanschluss geplant, muss eine Absperrmöglichkeit sowohl von Innen als auch von Außen direkt an der Behälterwand vorgesehen werden.
- 2.6 Rückklaufleitungen von Lagerbehältern zu Vorgruben oder Pumpstationen müssen zur sicheren Absperrung mit 2 Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein.
- 2.7 In Wasserschutzgebieten sind Behälter, bei denen der Fußpunkt von Wand/Sohle nicht einsehbar ist sind unabhängig vom Lagervolumen zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen mit Leckageerkennungseinrichtungen auszurüsten.

3. Sammel- und Abfülleinrichtungen

- 3.1 Alle mit Gülle gefüllten Leitungen müssen bei Frostgefahr entleert werden oder frostfrei verlegt sein. Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
- 3.2 Rohrdurchführungen durch Wände und Sohlen von JGS-Anlagen sind möglichst zu vermeiden. Sollten sie im Einzelfall notwendig sein, sollten sie einsehbar sein und dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen.
- 3.3 Bei erdverlegten Leitungen sollten die Schieber in Kontrollschächten verlegt sein. Das Gestänge der Schieber ist mindestens bis zum Geländeniveau hochzuführen. Im Erdreich verlegte Leitungen sollten mit den Bauwerken flexibel verbunden sein.
- 3.4 Alle Leitungen und Schieber sind im Fahrbereich gegen Anfahren zu sichern.
- 3.5 Für Schieber in Rückklaufleitungen ist DIN 11 832 zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.

- 3.6 Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen wasserundurchlässig hergestellt werden.
- 3.7 Abfüllplätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

4. Ställe und Festmistlagerung

- 4.1 Stallböden und Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur Ableitung von Jauche bzw. Gülle und zum Schutz vor zufließendem Oberflächenwasser ist die Bodenplatte seitlich einzufassen.
- 4.2 Die flüssigen tierischen Abgänge sind in einen Jauche- bzw. Güllebehälter abzuleiten. Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.

5. Anforderungen an das Fassungsvermögen

- 5.1 Für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten zu schaffen. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend gesicherter fachwissenschaftlicher Praxis ausrichten. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den Anfallmengen auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.
- 5.2 Bei offenen Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten.
- 5.3 Die Kapazität der Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft muss auf die Belange des Gewässerschutzes und die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestimmt sein. Eine Unterschreitung der nach Nummer 5.1 vorgeschriebenen Lagerkapazität auf dem Betrieb ist nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße überbetriebliche Lagerung und Verwertung oder eine ordnungsgemäße Beseitigung der flüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.